

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Grenzen- und Begrenzungslinien

- Grenze des Fläm. Geltungsbereichs
- Straßengrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrt

2. Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse, fortgesetzt als:
- Höchstgrenze
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,2 Geschossflächenzahl

3. Bauweise

- offene Bauweise

4. Flächen

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche (Fußgänger- und Radfahrbereich)
- Grünfläche öffentlich
- Kinderspielfeld
- Parkanlage
- Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (offen, Grünfläche)
- Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (offen, Grünfläche)
- Erhaltungsort für Bäume

II. PLANBESTIMMENDE MASSE

- Verlängerungen
- Maße, Breitenmaße parallel
- Straßennach
- rechteckig
- 44,05 Höhenpunkt über NN

III. BESTANDSANGABEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrislinien
- Nutzungsgrenze
- Laubwald
- Baumbestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Leitungstrasse unterirdisch (nachrichtlich)

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers 1 D2-7120)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 213, Kennwort: „Dorfplatz Hauenhorst“

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG bzw. nach BauNVO

1. Die mit Erhaltungsort belegten Bäume sind vor schädlicher Einwirkung zu schützen. Notwendiger Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit artgleichen Gehölzen zu ersetzen (§ 9 (1) 25 b Bundesbaugesetz).
2. In den entsprechend dargestellten Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BBauG Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten.
3. Der Baum- und Strauchbestand in den entsprechend dargestellten Flächen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu erhalten.
4. Am geplanten Spielfeld sind auf den gekennzeichneten Flächen entlang der Grenzen in einer Breite von 2,00 m heimische nicht giftige Gehölze anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BBauG).

Hinweise

1. Mit der Erteilung von Baugenehmigungen u. ä. sind folgende Aufgaben zu machen:

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 0251/59 12 81) oder der Gemeinde als unsere Denkmalbehörde, sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Verleerungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).

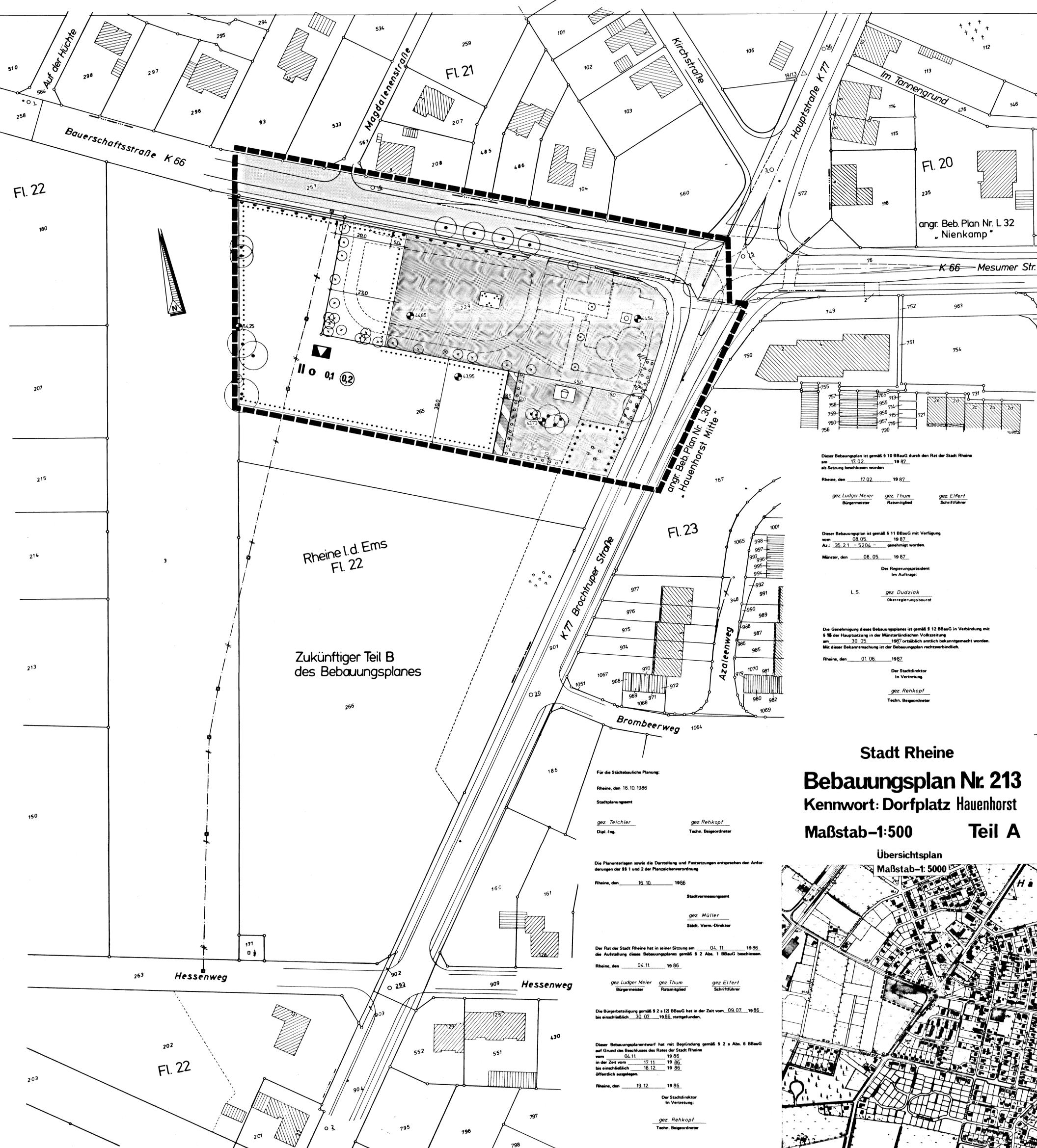
Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

2. Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 8 Monate vorher schriftlich anzukündigen, die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einem Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)
2. BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1783)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
4. Planzonenverordnung vom 30.07.81 (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.86
7. Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 17.02.1987 als Satzung beschlossen worden.
Rheine, den 17.02.1987

gez. Ludger Meier gez. Thum gez. Eifert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 08.05.1987 Az.: 35.21-5204- genehmigt worden.
Münster, den 08.05.1987

Der Regierungspräsident
im Auftrage:
L. S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 30.05.1987 ersichtlich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Rheine, den 01.06.1987

Der Stadtdirektor
in Vertretung:
gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Für die Städtebauliche Planung:
Rheine, den 16.10.1986
Stadtplanningesamt
gez. Teichler gez. Rehkopf
Dipl.-Ing. Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzonenverordnung
Rheine, den 16.10.1986
Stadtvormessungsamt
gez. Müller
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 04.11.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.
Rheine, den 04.11.1986
gez. Ludger Meier gez. Thum gez. Eifert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 09.07.1986 bis einschließlich 30.07.1986 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 04.11.1986 in der Zeit vom 12.11.1986 bis einschließlich 18.12.1986 öffentlich ausliegen.
Rheine, den 19.12.1986
Der Stadtdirektor
in Vertretung:
gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine
Bebauungsplan Nr. 213
Kennwort: Dorfplatz Hauenhorst
Maßstab=1:500 **Teil A**

